

Mitteilungen

30 Jahre Lerch Treuhand AG

Geschätzte Kundschaft



Wie Sie sicher schon aus der Presse erfahren haben, kann die Lerch Treuhand AG in diesem Jahr das **30-jährige Jubiläum** feiern. Am 1. April 1976 habe ich die Agro Buchhaltungen Lerch in

Sissach gegründet. Mit 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreuten wir damals rund 200 Betriebe. Unserer langjährigen Kundschaft ist sicher noch bekannt, dass damals der heutige Präsident des Schweizerischen Bauernverbandes, Hansjörg Walter von Wängi, meine sogenannte rechte Hand war. Er hatte am Erfolg unseres Unternehmens, gerade in der Startphase, einen grossen Anteil. An dieser Stelle möchte ich Hansjörg Walter ganz herzlich danken. Dieser Dank geht aber selbstverständlich an all unsere übrigen früheren und heutigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, gegenwärtig 28 an der Zahl. Denn ohne ihren grossen und engagierten Einsatz wäre es nicht möglich, heute rund 1200 Betriebe in Buchhaltung, Steuern und Beratung zu betreuen. Erfreulich ist vor allem auch, dass viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit mehreren Jahren unserem Geschäft die Treue halten. Das Durchschnittsdienstalter liegt bei rund 10 Jahren.

Mein Dank geht selbstverständlich aber auch an unsere treue Kundschaft. Auch hier können wir auf viele langjährige Kunden zurückschauen. Wir haben einige Betriebe die wir schon seit 30 Jahren betreuen. Als Dank an unsere Kundschaft werden wir an der diesjährigen AGRAMA ein kleines Kundengeschenk abgeben. Ich

hoffe gerne, dass möglichst viele unserer Kunden und Kundinnen die Möglichkeit benutzen, an unserem AGRAMA-Stand in Bern vorbeizukommen. In den 30 Jahren unserer Geschäftstätigkeit haben wir aber auch ein gutes Vertrauensklima zu den öffentlichen Institutionen geschaffen. Dies Dank unserer seriösen und kompetenten Arbeit. Dieses Vertrauen der staatlichen Ämter wie Steuerverwaltungen, Landwirtschaftsämter usw. ermöglicht uns auch, für unsere Kundschaft bei allfälligen Problemen und Wünschen gute Lösungen zu erarbeiten.

Gerne hoffe ich, dass wir auch in Zukunft erfolgreich und kompetent im Dienste unserer Kundschaft weiterarbeiten können. Es würde mich sehr freuen, Sie an der AGRAMA in Bern oder dann wiederum an einer kommenden Infoveranstaltung persönlich begrüßen zu dürfen.

Mein nochmaliger Dank geht an unsere geschätzte Kundschaft, die Behörden und an unsere treuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mit den besten Grüßen und Wünschen

Ernst Lerch

9. Ausgabe, Herbst 2006

Einleitung	Seite 1
Personelles / EDV-News	Seite 2
Pacht und Nutzung	Seite 3
Agrama 2006	Seite 5
MWST	Seite 6
Berufliche Vorsorge	Seite 7
Jubiläumsreise / Naturallohne	Seite 8



Lerch Treuhand AG
Gstaadmattstrasse 5
4452 Itingen / BL

Tel. 061 976 95 30 Fax: 061 971 35 26
info@lerch-treuhand.ch www.lerch-treuhand.ch

Personelles



Walter Steiner

Seit August 2004 absolvierte er in unserer Firma die Umschulung vom Landwirt zum kaufmännischen Angestellten, die er im Juni 2006 erfolgreich abschloss. Walter Steiner arbeitet in der

Abteilung von Stephan Ryf. Der 37-jährige Sachbearbeiter wohnt mit seiner Frau und den vier Kindern in Liestal. In seiner Freizeit ist er beim Bäume schneiden oder in einem Sprachkurs anzutreffen.



Tamara Gessler

Sie hat am 14. August 2006 bei uns die kaufmännische Lehre begonnen und arbeitet neben der Berufsschule in der Abteilung von Thomas Nebiker. Sie wohnt bei ihren Eltern in Nuglar

SO. In der Freizeit spielt sie vor allem Fussball und Badminton. Im Winter gibt es für sie nur eines: ab in die Berge und snowboarden. Am schönsten sei es aber mit ihren Freunden unterwegs zu sein.

Austritte

Irène Meister war vom Februar 2001 bis Juli 2006 in der Gewerbeabteilung von Thomas Näf und der Landwirtschaftsabteilung von Ralph Lerch als Sachbearbeiterin beschäftigt. Neben sämtlichen anfallenden Buchhaltungsarbeiten und Erledigung der Korrespondenzen, hat sie sich berufsbegleitend zur Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen weitergebildet. Irène Meister hat eine neue Arbeitsstelle in der Nähe ihres Wohnortes, in Solothurn, angenommen.

Marion Allematt wurde in unserem Geschäft zur Kauffrau ausgebildet. Sie beendete die Lehre im Sommer 2005 und erzielte eine sehr gute Gesamtnote. Nach ihrer Ausbildung war sie bis Ende 2005 weiterhin in der Abteilung von Thomas Nebiker tätig. Marion Allematt verliess uns, um sich in einer anderen Branche zusätzlich weiterzubilden.

An dieser Stelle möchten wir beiden Mitarbeiterinnen nochmals für ihren hervorragenden Einsatz herzlich danken und für die Zukunft nur das Beste wünschen.

Bernadette Erni

EDV-News



Als Ergänzung zum bestehenden Angebot arbeiten wir auch mit der Firma Agro-Office AG, in Winterthur, zusammen.

Damit bieten wir unseren Kunden die Möglichkeit ihre Buchhaltung mit der sehr bedienerfreundlichen Software "AgroOffice" zu führen und durch uns kontrollieren oder abschliessen zu lassen.

„AgroOffice“ bietet zusätzlich ein einfaches Fakturaprogramm und E-Banking.

Die Ansprüche der Kundschaft sind verschieden, darum arbeiten wir mit Programmen verschiedener Hersteller.

Urs Nussbaumer



Pacht und Nutzung Was ist zu beachten?

Die Praxis und unsere Erfahrung zeigen, dass in Bezug auf die Pacht und Nutzung von Landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken immer wieder Fragen und Unklarheiten auftreten. Dies betrifft insbesondere die Kündigung von Pachtverhältnissen, welche in vielen Fällen nicht korrekt ist. Die Rechtsbeziehungen zwischen Pächter und Verpächter sind im Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die Landwirtschaftliche Pacht (LPG) geregelt.

Vertragsabschluss

Vielfach führen Landwirte und Eigentümer von Landwirtschaftlichen Grundstücken übereinstimmend aus, dass zwischen ihnen kein Pachtvertrag abgeschlossen wurde. Sie weisen aber darauf hin, dass der Eine das Land bewirtschaftet und dafür dem Anderen einen Zins bezahlt. Diese weit verbreitete Ansicht, dass hier kein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, ist immer falsch. Richtig ist höchstens, dass die beiden keinen schriftlichen Pachtvertrag abgeschlossen haben. Für den Abschluss eines Pachtvertrages ist nämlich keine besondere Form zu beachten. Kriterium der Pacht ist die Entgeltlichkeit, dass heisst die Leistung des Pachtzinses, sei es in Form von Geld oder einer Sachleistung wie Abgabe von Heu, Arbeit usw.

Im Gegensatz dazu ist die Leihe zu nennen. Der Leiher kann ein Grundstück nutzen und bezahlt hierfür keinen Zins. Dafür ist ihm aber der Schutz des Pachtgesetzes versagt. Aber aufgepasst: Nicht jede Leihe gilt tatsächlich als Leihe. Sobald nämlich der Pächter nachweisen kann, dass die entschädigungslose Abgabe von Land nur für die Umgehung des Pächterschutzes vereinbart wurde, so gilt wiederum das Pachtgesetz.

Oft handelt es sich auch bei sogenannten Nutzungsvereinbarungen um Pachtverhältnisse. Merkmale einer Pacht sind, wenn der Nutzer (Pächter) das volle Risiko der Bewirtschaftung trägt und die Entschädigung (Zins) für die Nutzung unabhängig vom Ernteertrag festgelegt wird.

Pachtdauer

Gemäss LPG beträgt die erste Pachtdauer von Grundstücken 6 Jahre und von Landwirtschaftlichen Gewerben 9 Jahre. Die Fortsetzung beträgt für Gewerbe und Grundstücke 6 Jahre. Die Mindestpachtdauer wie auch die Fortsetzungsdauer, können Verpächter und Pächter nicht alleine abändern. Vereinbarungen über eine kürzere Pachtdauer und Fortsetzung sind nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gültig. Das Gesuch ist spätestens drei Monate nach Beginn des Pachtantritts oder der Fortsetzung einzureichen. Wird die Bewilligung verweigert oder das Gesuch zu spät eingereicht, so gilt immer die gesetzliche Mindestdauer.



Eine kürzere Pachtdauer wird bewilligt, wenn der Pachtgegenstand z.B. ganz oder teilweise in der Bauzone liegt oder persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse (z.B. bevorstehender Verkauf) eine Verkürzung rechtfertigen.

Übernahme von Zupachten bei Betriebsübergaben

Der Übernehmer eines Landwirtschaftlichen Gewerbes kann dem Verpächter eines Zupachtgrundstückes schriftlich erklären, dass er dieses Grundstück pachtweise weiter bewirtschaften möchte. Lehnt der Verpächter nicht innert drei Monaten seit Empfang der Erklärung den Übernehmer als neuen Pächter ab, oder verlangt er innert derselben Frist nicht den Abschluss eines neuen Pachtvertrages mit dem Übernehmer, so tritt dieser in den laufenden Pachtvertrag ein. Nur auf eine schriftliche Erklärung hin gilt der Verpächter als in den Vertrag eingetreten, wenn er innert der gesetzten Frist von drei Monaten nicht reagiert.

Nimmt der Übernehmer die zugepachteten Grundstücke einfach mit dem Gewerbe in Bewirtschaftung, so kann ihn der Verpächter ausweisen, sobald er davon Kenntnis nimmt. Tut er es nicht, sondern toleriert er den neuen Pächter offensichtlich, so geht er mit diesem stillschweigend einen neuen Pachtvertrag ein. Er geht diesen spätestens dann ein, wenn er vom neuen Pächter einen Pachtzins akzeptiert. Diesen Umständen ist bei Hofübergaben Rechnung zu tragen und auch bei erhaltenen Kündigungen mit zu berücksichtigen.

Kündigung

Ein Pachtverhältnis kann mittels einer Kündigung beendet werden. Gemäss LPG muss eine Kündigung zwingend schriftlich erfolgen. Ein spezielles Formular ist allerdings nicht vorgeschrieben. Auf Verlangen ist die Kündigung zu begründen. Die Kündigungsfrist, also die Dauer zwischen dem Erhalt der Kündigung und dem Tag, an dem der Pächter den Pachtgegenstand verlassen muss, beträgt sowohl für ganze Gewerbe wie für einzelne Parzellen mindestens ein ganzes Jahr. Die Kündigung muss vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Gegenpartei eingetroffen sein. Hält eine Partei bei einer Kündigung die Form der Schriftlichkeit ein, nicht aber Frist oder Termin, ist die Kündigung trotzdem gültig, jedoch erst auf den nächst möglichen Termin.

Wenn die Erfüllung eines Pachtvertrages für die eine Partei aus wichtigen Gründen unzumutbar geworden ist, kann die Pacht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den nächsten Frühjahrs- oder Herbsttermin gekündigt werden. Die Messlatte zur Anerkennung einer vorzeitigen Kündigung ist in der Praxis jedoch hoch gesetzt.

Pachterstreckung

Die Pachterstreckung bedeutet für den Pächter oftmals die letzte Möglichkeit, die Dauer der Pacht zu verlängern, damit er seine Investition über eine längere Zeit abschreiben kann. Nach Erhalt der Kündigung muss das Erstreckungsbegehren innerhalb einer dreimonatigen Frist an den zuständigen Richter gesandt werden. Seit der Einführung des LPG's muss unabhängig davon, wer den Richter anrufen

hat, stets der Verpächter beweisen, dass für ihn eine Erstreckung unzumutbar ist und nicht mehr der Pächter, dass für ihn der Verlust der Pacht eine Härte bedeutet. Das LPG nennt unter anderem folgende Gründe, mit welchen der Verpächter die Unzumutbarkeit beweisen kann: Schwerwiegende Verstösse des Pächters gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten, Zahlungsunfähigkeit des Pächters und Eigenbedarf des Verpächters für sich, nahe Verwandte oder Verschwägerete. Falls ein Verpächter ein Heimwesen selbst bewirtschaften will, muss er im Prozess nachweisen können, dass er sich seriös auf die Bewirtschaftung vorbereitet hat und dazu auch fähig ist. Bejaht der Richter die Erstreckung, wird eine Erstreckung von drei bis sechs Jahren gewährt.

Pachtzins

Seit dem 01. Februar 2004 ist die revidierte Pachtzinsverordnung in Kraft. Neben der eigentlichen Zinsanpassung ist neu das Milchkontingent nicht mehr Bestandteil des Pachtzinses. Die Grundlage für die Berechnung des Pachtzinses ist der Landwirtschaftliche Ertragswert. Dieser hat sich nach der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes zu richten und muss nach den darin definierten Ansätzen geschätzt werden.



Der Pachtzins setzt sich zusammen aus einer angemessenen Verzinsung des Ertragswertes und der Abgeltung der Verpächterlasten. Als Verpächterlasten sind die mittleren Aufwendungen für Anlagen und Einrichtungen des Verpächters zu verstehen. Der Pachtzins für ein Landwirtschaftliches Gewerbe setzt sich zusammen aus drei Prozent des Ertragswertes plus 85 Prozent des Mietwertes bei Gebäuden plus die Abschreibungen bei Dauerkulturen.

Der Pachtzins für Einzelparzellen ergibt sich neu aus 9 Prozent des Ertragswertes der Verkehrslage vier. Dazu kommen verschiedene Zuschläge und Abzüge aufgrund der Parzellengrösse und der Distanz zu den Gebäuden, des Arrondierungseffektes sowie des Waldanstosses. Zum Gesamtpachtzins ist ein weiterer Zuschlag bei lang andauernden Pachtverträgen möglich.

Zu bemerken ist, dass Pachtzinsen von Landwirtschaftlichen Gewerben gemäss LPG bewilligt werden müssen. Der Pachtzins von Grundstücken muss hingegen der Kantonalen Behörde nicht zur Bewilligung vorgelegt werden. Allerdings kann die vom Kanton bezeichnete Behörde gegen den vereinbarten Pachtzins Einsprache erheben. Nach dem Motto „Wo kein Kläger, kein Richter“ schreitet der Kanton in den wenigsten Fällen ein. Wehrt sich ein Pächter gegen den zu hohen Pachtzins, muss er damit rechnen, auf das nächste, ordentliche Pachtende hin die Kündigung zu erhalten.

Da in den meisten Gegenden Pachtland gefragt ist, riskieren die Landwirte lieber keinen Ärger mit dem Verpächter.

Im Rahmen der Agrarpolitik 2011 steht zur Diskussion, dass die gesetzliche Regelung für die Bemessung des Pachtzinses für einzelne Grundstücke abgeschafft werden soll. Auch die heute bestehenden Einsprachemöglichkeiten gegen übersetzte Pachtzinsen sind in Frage gestellt. Welche Auswirkungen dies auf die zukünftigen Pachtzinsen haben wird, ist heute noch nicht abschätzbar. Vermutlich wäre aber mit einem Anstieg der Pachtzinsen zu rechnen.

Aufgrund der Komplexität empfiehlt es sich, Pachtverträge vor deren Unterzeichnung durch einen Fachmann überprüfen zu lassen. Zudem zeigt unsere Erfahrung, dass ausgesprochene Kündigungen vielfach nicht korrekt sind. Für diesbezügliche Beratungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

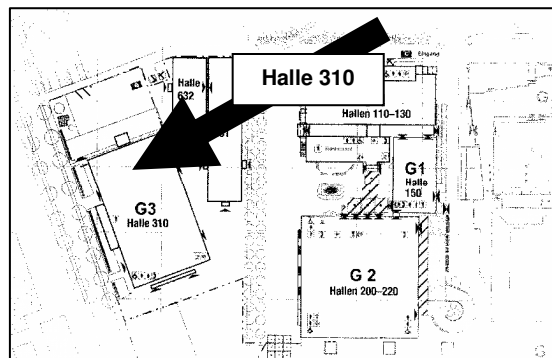
Thomas Nebiker

AGRAMA 2006 in Bern

Donnerstag 30.11.2006 bis Montag 4.12.2006

BEA-Gelände Bern, Halle 310, Stand D020
Öffnungszeiten jeweils 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Es freut uns sehr, Sie an der AGRAMA begrüßen zu dürfen. Benützen Sie die Gelegenheit, mit uns persönlich Kontakt aufzunehmen. Neben dem Geschäftsführer Ernst Lerch sind an jedem Tag verschiedene SachbearbeiterInnen an unserem Stand Nr. D020 in der Halle 310 anzutreffen.



Donnerstag, 30.11.06	Stephan Ryf	André Ess
Freitag, 01.12.06	Gieri Blumenthal Romy Sutter	Ralph Lerch
Samstag, 02.12.06	Thomas Nebiker Tamara Gessler	Urs Nussbaumer
Sonntag, 03.12.06	Priska Brüderlin	Brigitte Eschbach
Montag, 04.12.06	Reto Bobst Andrea Lützelschwab	Beat Dali

30 Jahre Lerch Treuhand AG

Im Zusammenhang mit unserem **Jubiläum** erhält unsere **Kundschaft** am AGRAMA-Stand ein kleines Präsent.

Reto Bobst

MWST

Formvorschriften der Rechnungsbelege

Damit der Anspruch für einen Vorsteuerabzug überhaupt gegeben ist, muss unter anderem die Rechnung gewisse formelle Kriterien erfüllen. Ist dies nicht der Fall, darf der Vorsteuerabzug **nicht** beansprucht werden.

Jeder steuerpflichtige Leistungserbringer ist daher verpflichtet, auf Verlangen seines Abnehmers, eine **mehrwertsteuerkonforme Rechnung** auszustellen.

Gemäss Mehrwertsteuergesetz muss eine Rechnung, damit sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, folgende formellen Anforderungen erfüllen:

- Name, Adresse und MWST-Registernummer des Rechnungsstellers
- Name und Adresse des Leistungsempfängers
- Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung
- Art, Gegenstand oder Umfang der Leistung
- Entgelt
- Steuerbetrag und Steuersatz oder, falls die Steuer im Rechnungstotal inbegriffen ist, der Vermerk inkl. MWST und die Angabe des Steuersatzes

Erfolgt die Rechnungsstellung mit Kassenzettel von Registrierkassen (z.B. Treibstoffbezug an Tanksäulen), kann bis zu Beträgen von Fr. 400.-- pro Kassenzettel aus Gründen der Einfachheit auf die Angabe des Namens und der Adresse des Kunden verzichtet werden. Alle anderen Punkte müssen jedoch ebenfalls erfüllt sein.

Bei Einkäufen von **Urprodukten** von nicht mehrwertsteuerpflichtigen Landwirten kann ebenfalls ein Vorsteuerabzug von 2.4% geltend gemacht werden. Auch dieser Beleg muss die formellen Anforderungen erfüllen, jedoch darf kein Verweis auf die MWST vorhanden sein.

Betreffend Anforderungen an die Belege bei *Leasingverträgen* verweisen wir auf das Merkblatt Nr. 09 der ESTV.

Wichtig für alle Betriebe

Wird ein Unternehmen/ein Betrieb neu mehrwertsteuerpflichtig, besteht die Möglichkeit der **Einlagesteuerung**. Das

heisst, auf Gegenständen oder Dienstleistungen kann nachträglich, unter Berücksichtigung der allgemeinen Abschreibungssätze, die Vorsteuer geltend gemacht werden. Dies bedingt jedoch, dass auch hier Rechnungsbelege vorhanden sind, die den Anforderungen der MWST entsprechen. Also auch **nicht-mehrwertsteuerpflichtigen** Betrieben raten wir, die Belege bei Investitionen betreffend Mehrwertsteuerkonformität zu prüfen.

Belegaufbewahrungspflicht

Die allgemeine Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Belege beträgt gemäss OR Art. 962 grundsätzlich **10 Jahre**. Dies gilt für **alle** buchführungspflichtigen Betriebe. Für Belege, die sich auf **unbewegliche Gegenstände** beziehen (z.B. Gebäude), beträgt diese Frist jedoch **20 Jahre**. Allfällige noch nicht abgelaufene Verjährungsfristen sind auch nach 20 Jahren zu beachten.



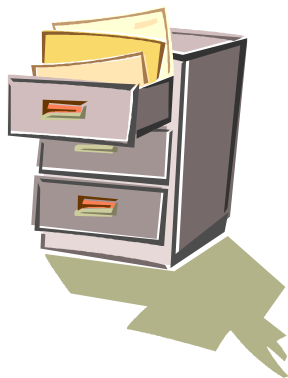
Wechsel der Abrechnungsart bei der Mehrwertsteuer

Zur Abrechnung der Mehrwertsteuer kann beim Einstieg in die Steuerpflicht zwischen zwei Arten gewählt werden:

Abrechnung nach effektiver Methode: Die steuerpflichtigen Umsätze werden mit dem entsprechenden Steuersatz, 7.6 %, 3.6 % oder 2.4 %, abgerechnet. Die auf den Betriebsaufwendungen lastende Vorsteuer kann von der Umsatzsteuer in Abzug gebracht werden. Unter der Vorsteuer versteht man die Mehrwertsteuer, die ein Lieferant auf der Rechnung belastet hat.

Abrechnungsart mit einem Saldosteuer-satz: Die steuerpflichtigen Umsätze werden mit einem Branchensatz abgerechnet. Es

stehen sieben Sätze zur Verfügung. Pro Betrieb werden jedoch höchstens zwei Sätze zugeteilt. Der Saldosteuersatz beträgt für landwirtschaftliche Urprodukte 0.6 %, für die Vermietung von Maschinen 3.5 % vom Umsatz. Bei der Abrechnungsart mit einem Saldosteuersatz kann **keine** Vorsteuer zurückgefordert werden.



Die gewählte Abrechnungsart muss während **mindestens fünf Jahren** beibehalten werden. Nach dieser Frist ist es möglich, von der Abrechnungsart nach effektiver Methode zur Abrechnungsart mit

einem Saldosteuersatz oder umgekehrt zu wechseln. Nach einem Wechsel muss die gewählte Abrechnungsart wiederum mindestens fünf Jahre oder bis zum Ende der Steuerpflicht beibehalten werden. Ob ein Wechsel der Abrechnungsart sinnvoll ist, muss beim einzelnen Betrieb geprüft werden.

Für Fragen und Berechnungen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Lerch Treuhand AG gerne zur Verfügung.

Sämtliche von der eidg. Steuerverwaltung zum Mehrwertsteuergesetz herausgegebenen Publikationen können unter www.estv.admin.ch/data/mwst abgerufen werden.

*Stephan Ryf und
Priska Brüderlin*

Anpassungen in der beruflichen Vorsorge

Attraktive Vorsorgepläne

Bedingt durch die BVG-Revision, in Kraft ab 01.01.2006, kann das VSTL Reglement 2004 wie folgt angepasst werden.

Der Beitrag für die Altersvorsorge wird erhöht von:

- 15% (bisher) auf 20% des versicherten Einkommens bei der Altersgruppe von 18 bis 40 Jahren
- 15% (bisher) auf 25% des versicherten Einkommens bei der Altersgruppe von 41 bis 65 Jahren

Diese Reglementsanpassung hat zur Folge, dass wesentlich höhere Beiträge in die Altersvorsorge überwiesen werden können, die Steuerbelastung wird reduziert und eine Kürzung bei den Direktzahlungen kann in gewissen Fällen verhindert werden.

Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung

Seit dem 1. Januar 2006 sind die Freizügigkeits- und Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge 3a an freiwillige Einkaufsleistungen (Erwerb von fehlenden

Beitragsjahren) anzurechnen. Damit die Vorsorgeeinrichtung die Einkaufssumme berechnen kann, muss die versicherte Person aufgrund der einzureichenden Selbstdeklaration die Guthaben der Säule 3a und der Freizügigkeitskonten verbindlich melden.



Anträge für Einkäufe 2006 mit der Selbstdeklaration sollten bis spätestens 15.12.2006 der Vorsorgeeinrichtung der schweiz. Landwirtschaft in Brugg vorliegen.

Gieri Blumenthal

Jubiläumsreise ins Valsertal

Anlässlich des 30 jährigen Bestehens unserer Firma hat Ernst Lerch die Belegschaft mit ihren Partnern/Partnerinnen zu einer zweitägigen Reise ins Valsertal eingeladen. Wir starteten bei nasskaltem Wetter zu unserem Ausflug, aber je näher wir dem Bündnerland kamen, umso heller wurde es. In Valenstadt haben wir uns bei einem Brunch für das kommende Abenteuer gestärkt. Auf dem Programm stand ein Wildwasserrafting von Ilanz nach Reichenau. Es war ein „Super-Vergnügen“! Wer nicht raften wollte, machte eine Wanderung. Danach fuhren wir nach Vals, wo wir übernachteten.



Am nächsten Tag wanderten wir an den Zevreilasee. Von dort ging es nach dem Mittagessen mit „Trottis“ zurück nach Vals.



Auf unserem Heimweg machten wir noch einen Zwischenhalt in Surcasti. Dort wohnt der Bruder unseres Arbeitskollegen Gieri Blumenthal. Er erzählte uns einiges über die Besonderheiten der Landwirtschaft im Valsertal. Ebenfalls in Surcasti stärkten wir uns bei einem währschaften Zvieri im Casa Luzi.

Danach brachte uns Max, von der Firma Sägesser Reisen, wieder sicher nach Hause. Vielen Dank an die Organisierenden für die zwei erlebnisreichen Tage. Es hat allen grossen Spass gemacht und war auch eine gute Gelegenheit die Kollegialität zu pflegen.

Ralph Lerch

Privatanteile / Naturalbezüge und Naturallöhne ab 01.01.2007

Von der Eidg. Steuerverwaltung wurde soeben ein neues Merkblatt über die Bewertung der Naturalbezüge in der Land- und Forstwirtschaft herausgegeben. Die **neuen Werte treten am 01. Januar 2007 in Kraft** und sind somit erstmals auch bei der Bewertung und Einkommensermittlung des Bemessungsjahres 2007 anzuwenden.

Neben Anpassungen bei den Naturalbezügen (Nahrungsmittelbezüge als Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und die Angestellten) und bei den Privatanteilen an den Kosten für Heizung, Strom, Telefon usw. ist insbesondere der Naturallohn (Verpflegung und Unterkunft) für landw. Arbeitnehmer zu beachten. **Neu beträgt der Naturallohn für volle Verpflegung und**

Unterkunft Fr. 990.-- pro Monat (Fr. 645.-- für Verpflegung und Fr. 345.-- für Unterkunft) **oder Fr. 11'880.-- pro Jahr.** Der alte Ansatz, welcher noch bis Ende 2006 gültig ist, beträgt Fr. 900.-- pro Monat oder Fr. 10'800.-- pro Jahr. Zu berücksichtigen ist, dass der neue Naturallohnansatz bei den Lohn- und AHV-Abrechnungen ab 01.01.2007 anzuwenden ist.

Zu erwähnen ist, dass die Natural-/ Warenbezüge und Privatanteile auch bei den anderen Selbständigerwerbenden (z.B. Lebensmittelgeschäfte, Restaurants usw.) auf das gleiche Datum angepasst werden.

Thomas Nebiker